

Europäische Union
Bundesrepublik
Deutschland



Reisepass

Christian Kayser

Deutsches

Staatsangehörigkeitsrecht

Hinweise zum Erwerb der
deutschen Staatsangehörigkeit

Die Beauftragte des Senats von Berlin
für Integration und Migration

Christian Kayser

**Deutsches
Staatsangehörigkeitsrecht**
Hinweise zum Erwerb der
deutschen Staatsangehörigkeit

(Stand Dezember 2014)

Vorbemerkung:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 13. November 2014 (Inkrafttreten am 20. Dezember 2014) hat der Gesetzgeber die so genannte Optionspflicht umfassend geändert. Die Folge ist, dass nur wenige Deutsche, die gemäß § 4 Abs. 3 StAG allein auf Grund der Geburt in der Bundesrepublik die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt oder diese im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 40b StAG durch Einbürgerung erworben haben, sich überhaupt noch zwischen der deutschen und der von den Eltern abgeleiteten ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden müssen.

Nähere Informationen hierzu enthalten die Abschnitte III.1.b) und V.6.

Inhalt

I. Was bedeutet der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit?	4
II. Wichtige Rechtsgrundlagen des Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrechts	4
III. Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (außerhalb des Einbürgerungsrechts)	5
1. Erwerb durch Geburt	5
a) Kind mit deutschem Elternteil (§ 4 Abs. 1 StAG)	5
b) Kind ausländischer Eltern (§ 4 Abs. 3 StAG)	6
2. Erwerb durch Erklärung (§ 5 StAG)	8
3. Erwerb durch Annahme als Kind (§ 6 StAG)	8
4. Erwerb als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler (§ 7 StAG)	8
5. Erwerb aufgrund jahrelanger Behandlung als Deutsche bzw. als Deutscher (§ 3 Abs. 2 StAG)	9
IV. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung	10
1. Anspruchseinbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG)	10
2. Ermessenseinbürgerung	16
a) Einbürgerung nach § 8 StAG	16
b) Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern (§§ 8 und 10 Abs. 2 StAG)	17
3. Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern Deutscher (§ 9 StAG)	18
4. Einbürgerungsverfahren	18
V. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	20
1. Verlust durch Entlassung (§§ 18 bis 24 StAG)	20
2. Verlust durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 StAG)	20
3. Verlust durch Verzicht (§ 26 StAG)	21
4. Verlust bei Annahme als Kind durch eine Ausländerin / einen Ausländer (§ 27 StAG)	21
5. Verlust durch Wehrdienst in fremden Streitkräften (§ 28 StAG)	21
6. Verlust auf Grund der geänderten Optionsregelung (§ 29 StAG)	22
7. Verlust durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35 StAG)	23
VI. Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit	23
VII. Adressen	24

I. Was bedeutet der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit?

Wie jeder Staat gewährt auch die Bundesrepublik Deutschland ihren Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern Vorrechte, auf die sich Personen anderer Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres berufen können.

Eingebürgerte erlangen mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die staatsbürgerlichen Rechte und den umfassenden Schutz des neuen Heimatlandes, so zum Beispiel

- das Recht zu wählen und gewählt zu werden,
- freie Berufswahl und freien Zugang zur Erwerbstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Gesetze,
- umfassenden Schutz durch die Systeme der sozialen Sicherung,
- Freizügigkeit in der Europäischen Union und den übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz,
- visafreies Reisen auch in viele Staaten außerhalb Europas,
- vollständigen Schutz vor Ausweisung,
- umfassenden Schutz vor Auslieferung in ein anderes Land.

Es geht neben dem Erwerb von Rechten auch um die Übernahme von Verantwortung und um Pflichten. Deutsche können verpflichtet werden, für ihr Land besondere Leistungen zu erbringen, zum Beispiel als Schöffin bzw. Schöffe an Gerichtsurteilen mitzuwirken.

II. Wichtige Rechtsgrundlagen des Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrechts

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist besonders im letzten Jahrzehnt mit mehreren Reformen umfassend modernisiert worden.

Besondere Bedeutung für diesen Rechtsbereich hat neben dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 vor allem das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583) in der letzten Fassung vom 13. November 2014. Letzteres enthält auch die Rechtsgrundlagen für die Einbürgerung. Da zu deren Voraussetzungen unter anderem ein gesichertes Aufenthaltsrecht gehört, ist auch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu beachten.

Die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Um die möglichst einheitliche

Anwendung der gesetzlichen Grundlagen bundesweit zu gewährleisten, ist zum 1. Februar 2001 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht / StAR-VwV (GMBL. 2001, S. 122) in Kraft gesetzt worden. Bedingt durch die nachfolgenden Änderungen des StAG gilt diese Regelung jedoch nur mit Einschränkungen weiter. Bis zu ihrer künftigen Neufassung wird sie für die Verwaltungspraxis der Staatsangehörigkeitsbehörden in den Bundesländern ergänzt durch zusätzliche, auch die Rechtsprechung berücksichtigende Rundschreiben / Weisungen des jeweiligen, zuständigen Ministeriums bzw. der zuständigen Senatsverwaltung (in Berlin der Senatsverwaltung für Inneres und Sport). Von Bedeutung sind hierbei die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 2009, die von den Bundesländern als Entscheidungshilfe für die Staatsangehörigkeitsbehörden weitgehend übernommen worden sind.

III. Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (außerhalb des Einbürgerungsrechts)

1. Erwerb durch Geburt

a) Kind mit deutschem Elternteil (§ 4 Abs. 1 StAG)

Ein Kind erwirbt durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Ist bei unverheirateten Eltern nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, so erwirbt das Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit dann, wenn eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft vorliegt. Die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren eingeleitet worden sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Im Falle einer Auslandsgeburt kommt es bei Vorliegen bestimmter Umstände (deutscher Elternteil wurde selbst nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren und hält sich dort gewöhnlich auf) nur dann zu einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn innerhalb eines Jahres ein Antrag auf Beurkundung der Geburt bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Erwerb durch Geburt erfährt keine Einschränkung bei einer ansonsten eintretenden Staatenlosigkeit bzw. bei Abstammung von zwei deutschen Elternteilen, von denen einer entweder vor dem oben genannten Zeitpunkt geboren wurde oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

b) Kind ausländischer Eltern (§ 4 Abs. 3 StAG)

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern von Gesetzes wegen durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Nach der aktuellen Rechtslage ist dafür erforderlich, dass ein Elternteil

- **seit acht Jahren** rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat

(Der Aufenthalt wird u.a. nicht durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland unterbrochen; bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn die Person innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist nur wegen der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und die Person innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.)

und

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder als Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger der Schweiz oder deren bzw. dessen Familienmitglied eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch das für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständige Standesamt der Meldebehörde mitgeteilt. Erst anschließend ist es möglich, einen Ausweis für das Kind zu erlangen.

Im Zweifel können die Eltern bei der Staatsangehörigkeitsbehörde eine Überprüfung der standesamtlichen Beurteilung veranlassen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder ausländischer Elternpaare die Staatsangehörigkeit(en) der Eltern erlangen. Sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erwerben, verfügen sie regelmäßig über mehrere Staatsangehörigkeiten.

Nach bisher geltendem Recht hätten sich diese Kinder nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden und bei Entscheidung für die deutsche – abgesehen von wenigen Ausnahmegründen – bis zum 23. Geburtstag auch die Aufgabe der ausländischen Staatsbürgerschaft nachweisen müssen. Von der tatsächlichen Ausübung dieser so genannten **Optionspflicht** waren jedoch schon diejenigen Personen betroffen, die aufgrund

ihrer Geburt im Inland in den 1990er Jahren bei Vorliegen der zeitlichen und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen eines Elternteils, im Rahmen von im Jahr 2000 eingeleiteten Antragsverfahren gemäß § 40b StAG eingebürgert worden sind.

NEU! In Bezug auf die Optionspflicht ergeben sich mit Inkrafttreten der Neuregelung am 20. Dezember 2014 Veränderungen erheblicher Art. **Sollte die betroffene Person in der Bundesrepublik aufgewachsen sein, besteht nun keine Pflicht mehr, sich zu entscheiden!** Zu dieser nun nicht mehr optionspflichtigen Personengruppe gehört nach dem Gesetz, wer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

- acht Jahre im Inland gelebt hat oder
- sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
- in der Bundesrepublik eine Schule oder Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Für besonders gelagerte Einzelfälle, in denen die betroffenen Personen keine dieser drei Voraussetzungen erfüllen, sie jedoch eine vergleichbare enge Beziehung zu Deutschland haben, gilt eine Härtefallregelung.

Auch Personen, die keine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz besitzen, sind nun von vornherein von der Optionspflicht ausgenommen. **Diejenigen, die weder im Inland aufgewachsen sind noch von den sonstigen Ausnahmeregelungen erfasst werden, müssen sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres entscheiden, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Näheres in Abschnitt V.6.).**

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach der bislang geltenden Optionsregelung bereits verloren hat, sollte sich bei der Staatsangehörigkeitsbehörde hinsichtlich der Möglichkeit einer Wiedereinbürgerung beraten lassen. Personen, die ihre ausländische Staatsangehörigkeit im Optionsverfahren bereits aufgegeben haben und diese nun wiedererwerben wollen, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren, sollten sich erkundigen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ihnen eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt werden kann. Ohne entsprechende Genehmigung kann der antragsbedingte Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 25 StAG zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen (vgl. Abschnitt V.2.).

Die vorstehend genannten Ausführungen zur Optionspflicht gelten nicht für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem deutschen Elternteil erworben haben und seit ihrer Geburt auch noch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen. In diesen Fällen besteht von Seiten des deutschen Rechts ohnehin keine Pflicht, sich entscheiden zu müssen.

2. Erwerb durch Erklärung (§ 5 StAG)

Durch die Erklärung, deutsche Staatsangehörige bzw. deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- es ist eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt,
- das Kind hat seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und
- die Erklärung ist vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben worden.

3. Erwerb durch Annahme als Kind (§ 6 StAG)

Mit der Annahme eines Kindes (Adoption) durch eine Deutsche bzw. einen Deutschen erwirbt dieses gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Adoption nach deutschen Gesetzen wirksam ist. Eine im Ausland durchgeführte Adoption ist grundsätzlich nur dann nach deutschen Gesetzen wirksam, wenn bei der gerichtlichen Entscheidung das Kindeswohl und die Mitwirkungsrechte des Kindes und seiner leiblichen Eltern beachtet worden sind und die Wirkungen der Adoption einer deutschen Volladoption vergleichbar sind.

4. Erwerb als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler (§ 7 StAG)

Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit.

5. Erwerb aufgrund jahrelanger Behandlung als Deutsche bzw. Deutscher (§ 3 Abs. 2 StAG)

Wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat, erwirbt ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit. Als Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger Deutschlands wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt worden ist. Der Erwerb wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei der Behandlung als deutsche Staatsangehörige bzw. deutscher Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen worden ist. Er erstreckt sich auch auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von der bzw. dem Begünstigten ableiten.

Als deutsche Stellen gelten in diesem Zusammenhang diejenigen Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungsorgane, die unmittelbar oder mittelbar mit der Prüfung des Staatsangehörigkeitsstatus der bzw. des Betroffenen befasst sind. Dazu zählen neben den Staatsangehörigkeitsbehörden und den mit konsularischen Angelegenheiten befassten Stellen des Auswärtigen Amtes vor allem die Pass-, Ausweis- und Meldebehörden sowie die Standesämter. Die Behandlung als Person deutscher Staatsangehörigkeit kann verschiedenartig erfolgt sein, z.B. durch die Ausstellung von Urkunden, die die Eigenschaft der deutschen Staatsangehörigkeit ausweisen, durch die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen oder durch die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Die betroffene Person darf die Behandlung als Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger nicht zu vertreten haben, das heißt, es darf weder eine Täuschung der deutschen Stellen über das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit stattgefunden haben noch darf ein entsprechender Irrtum aufrechterhalten worden sein. Neben der Täuschung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen zählt hierzu auch das Verschweigen von wichtigen Tatsachen (z.B. der Rückerwerb der früheren Staatsangehörigkeit oder der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, ohne eine hierzu erforderliche deutsche Beibehaltungsgenehmigung erlangt zu haben).

IV. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Wer die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, kann auf Antrag eingebürgert werden. Hierbei wird zwischen der Anspruchs- und der Ermessenseinbürgerung unterschieden.

1. Anspruchseinbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG)

Eine Person ist auf Antrag einzubürgern, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Handlungsfähigkeit oder gesetzliche Vertretung

Personen anderer Staatsangehörigkeit sind für Verfahrenshandlungen nach dem StAG und dem AufenthG ab der Vollendung des 16. Lebensjahres handlungsfähig (z.B. Antragstellung) und mitwirkungspflichtig (z.B. Förderung des Verfahrens, Einreichen von Unterlagen), sofern sie nicht geschäftsunfähig sind; als Volljährige dürfen sie nicht in dieser Angelegenheit den Regelungen des Betreuungsrechts unterliegen (Einwilligungsvorbehalt).

Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland seit acht Jahren

Der gewöhnliche Aufenthalt muss im Inland grundsätzlich durchgehend bestanden haben; er wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn die Person innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und die Person innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist. Auch bleibt eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts außer Betracht, wenn sie darauf beruht, dass die betroffene Person nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat.

Die Mindestaufenthaltszeit wird auf sieben Jahre verkürzt, sofern durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen wird. Beim Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, so beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Mindestanforderungen übersteigen, oder nach längerer ehrenamtlicher Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Organisation, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.

Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung / Loyalitätserklärung

Die sich um die Einbürgerung Bewerbenden haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu bekennen und zu erklären, dass sie keine Bestrebungen verfolgen oder unterstützen bzw. verfolgt oder unterstützt haben, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die vorstehenden Bestrebungen verfolgt oder unterstützt wurden, es sei denn, eine Abwendung hiervon wird glaubhaft gemacht.

Sofern ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und Nr. 5a AufenthG vorliegt (Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die den Terrorismus fördert, oder deren Unterstützung bzw. Gewalt als Mittel bei der Verfolgung politischer Ziele), ist die Einbürgerung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Einbürgerungsbehörden beteiligen zur Klärung dieses Ausschlussgrundes bei Einbürgerungsbewerberinnen bzw. Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen einer Regelanfrage.

Besitz eines gesicherten Aufenthaltsstatus

Die oder der Antragstellende muss über einen auf Dauer gerichteten, gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen. Dies ist der Fall, wenn sie bzw. er

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht innehat
- über eine Blaue Karte EU verfügt
- als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehörige bzw. Familienangehöriger eine

Aufenthaltserlaubnis gemäß dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz besitzt

- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die **nicht** für nachstehende im Aufenthaltsgesetz geregelten Zwecke erteilt worden ist: § 16 (Studium, Sprachkurs, Schule), § 17 (sonstige Ausbildung), § 20 (Forschungsaufenthalt), § 22 (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen), § 23 Abs. 1 (Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde insbes. aus humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik, z.B. als Gruppenregelung / Altfallregelung), § 23a (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen), § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach dem Recht der Europäischen Union) und § 25 Abs. 3, 4, 4a, 5 (Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen für verschiedene Personengruppen).

Sicherung des Lebensunterhalts (Unterhaltsfähigkeit)

Es ist grundsätzlich erforderlich, dass die sich um Einbürgerung Bewerbenden ihren Lebensunterhalt als auch den der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten können, ohne dabei Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen.

Der Bezug dieser Leistungen für Arbeitssuchende bzw. Hilfebedürftige steht aber nicht in jedem Fall der Einbürgerung entgegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Antragstellenden die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten haben, sie also nicht durch zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt haben (z.B. kein Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten). Der Bezug staatlicher Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung und des Studiums ist regelmäßig nicht zu vertreten. Bei Verheirateten genügt es, dass die Eheleute gemeinsam in der Lage sind, den Unterhalt der Familie zu bestreiten.

Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Wer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht schon nach seinem bisherigen Heimatrecht beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit automatisch verliert, muss selbst einen Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit stellen. Das ist aber erst dann sinnvoll und erforderlich, wenn die Einbürgerung bereits zugesichert worden ist.

Sollte die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit gar nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen möglich sein, wird von dem Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen. Dies gilt, wenn

- das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
- der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert,
- der Heimatstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit entweder aus Gründen versagt, die die betroffene Person nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
- der Einbürgerung älterer Personen (ab vollendetem 60. Lebensjahr) ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
- mit dem Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art einhergehen würden,
- die Person einen Reiseausweis gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention besitzt.

Ferner kann von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen werden, wenn die Entlassung von der Leistung des Wehrdienstes im Herkunftsstaat abhängt und die Person den überwiegenden Teil ihrer bzw. seiner Schulbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

In besonderen Fällen kann eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme der Mehrstaatigkeit durchgeführt werden.

Des Weiteren wird von dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit abgesehen, wenn die Einbürgerungsbewerberin bzw. der Einbürgerungsbewerber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz besitzt.

Grundsätzliche Unbestraftheit

Die Verurteilung zu einer Strafe wegen einer rechtswidrigen Tat oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung hindern

grundsätzlich die Einbürgerung. Allerdings bleiben außer Betracht:

- die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
- Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen werden diese zusammengezählt. Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen den vorstehenden Rahmen geringfügig, wird im Einzelfall entschieden, ob diese unberücksichtigt bleiben kann. Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist, die Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Auf Grund des Bundeszentralregistergesetzes getilgte oder zu tilgende Verurteilungen stehen der Einbürgerung nicht entgegen; dies gilt entsprechend bei ausländischen Verurteilungen.

Ist eine Maßregel der Sicherung und Besserung nach § 61 Nr. 5 oder Nr. 6 StGB (Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Berufsverbot) angeordnet worden, wird im Einzelfall entschieden, ob diese unberücksichtigt bleiben kann. Beim Vorliegen der übrigen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Ausreichende Sprachkenntnisse liegen vor, wenn die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass die Person sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden kann und entsprechend ihrem bzw. seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann.

Ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen des Integrationskurses vorliegt,

- in sonstiger Weise das Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben wurde,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg besucht wurde,
- ein Hauptschulabschluss, die Berufsbildungsreife oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss vorliegt,
- die Person in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamt- bzw. Gemeinschaftsschule oder Integrierte Sekundarschule) versetzt worden ist oder
- ein deutschsprachiges Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Liegt keiner dieser Regelnachweise vor, müssen die Sprachkenntnisse grundsätzlich durch eine Sprachprüfung nachgewiesen werden. Wenn die Einbürgerungsbewerberin bzw. der Einbürgerungsbewerber nach der im persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse verfügt, kann auf einen Sprachtest verzichtet werden. Von denjenigen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund ihres Alters zur Erfüllung dieser Einbürgerungsvoraussetzung nicht in der Lage sind, wird kein Nachweis verlangt.

In Berlin werden die Sprachtests von den bezirklichen Volkshochschulen durchgeführt; sie sind nicht kostenfrei.

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Die Erfüllung dieser Einbürgerungsvoraussetzung wird in der Regel durch eine Bescheinigung über einen erfolgreich bestandenen Einbürgerungstest nachgewiesen. Wer sich innerhalb vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführter Integrationskurse erfolgreich dem Test „Leben in Deutschland“ unterzogen hat, führt den Nachweis durch die entsprechende Bescheinigung des Bundesamts. Von Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund ihres Alters hierzu nicht in der Lage sind, oder die nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 AufenthG nicht handlungsfähig sind, wird kein Nachweis verlangt.

2. Ermessenseinbürgerung

Falls im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nicht erfüllt sind, kann auf **Antrag** eine Einbürgerung nach Ermessen stattfinden, wenn bestimmte gesetzliche Mindestanforderungen erfüllt sind.

a) Einbürgerung nach § 8 StAG

Die zu erfüllenden **Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz sowie aus Ermessensrichtlinien der Verwaltung**. Diese entsprechen weitgehend denjenigen der Anspruchseinbürgerung (siehe hierzu **jeweils oben IV. 1**), lassen aber - soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorgaben handelt - weitere Ausnahmen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu, zum Beispiel im Hinblick auf die erforderliche Aufenthaltsdauer und den Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit.

In Bezug auf die Aufenthaltsdauer sind insbesondere für folgende Personengruppen Privilegierungen vorgesehen:

- ehemalige deutsche Staatsangehörige oder deren Abkömmlinge: wesentliche Verkürzung der Aufenthaltsdauer je nach Einzelfall
- deutschsprachige Einbürgerungsbewerberinnen bzw. Einbürgerungsbewerber aus deutschsprachigen Gebieten europäischer Staaten: vier Jahre
- Personen, an deren Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse besteht: grundsätzlich nicht unter drei Jahre.

Weitere wichtige Unterschiede sind nachstehend aufgeführt:

Besitz eines gesicherten Aufenthaltstatus

Zusätzlich zu den oben genannten Aufenthaltsrechten wird auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (humanitäre Gruppenregelung, Altfallregelung) und nach § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) anerkannt.

Sicherung des Lebensunterhalts (Unterhaltsfähigkeit)

Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme bzw. Bedarf von Leistungen für Arbeitssuchende oder Hilfebedürftige gewährleistet sein. Der Bezug von Kindergeld oder einer Rente eines deutschen Trägers gelten als eigenes Einkommen.

Werden dagegen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe bezogen, oder besteht ein entsprechender Anspruch, steht dies der Einbürgerung im Wege des Ermessens auch dann entgegen, wenn die Bedürftigkeit nicht zu vertreten ist. Werden dagegen andere Sozialleistungen (wie Ausbildungshilfen, Erziehungsgeld, Krankengeld, Unterhaltsgeld und Wohngeld) in Anspruch genommen, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob künftig die Möglichkeit besteht sich ohne die Inanspruchnahme solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

Von dieser Einbürgerungsvoraussetzung kann im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

Grundsätzliche Unbestraftheit

Von dieser Voraussetzung kann im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

b) Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern (§§ 8 und 10 Abs. 2 StAG)

Die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die unter 16 Jahre alten minderjährigen Kinder, die auf ihren Antrag hin mit eingebürgert werden wollen, müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, jedoch gelten für sie einige Erleichterungen.

Für die miteinzubürgernde Ehegattin bzw. den Ehegatten genügt dabei ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft. Grundsätzlich werden auch bei diesen Personen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.

Minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei der Einbürgerung mindestens eines sorgeberechtigten Elternteils miteingebürgert werden. Der Einbürgerungsantrag für dieses Kind bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Für das miteinzubürgernde Kind wird nur ein dreijähriger Aufenthalt im Inland gefordert, wenn mit der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Bei einem Kind unter sechs Jahren genügt es, wenn es vor der Einbürgerung die Hälfte seiner Lebenszeit in Deutschland verbracht hat.

Bei Kindern, die im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, reicht zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache aus. Dieser soll bei schulpflichtigen Kindern durch Vorlage der Schulzeugnisse erfolgen.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung entfällt bei Kindern, die vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eingebürgert werden.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass sie die Einbürgerungsvoraussetzungen selbständig erfüllen.

3. Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern Deutscher (§ 9 StAG)

Personen anderer Staatsangehörigkeit, die mit Deutschen in ehelicher oder partnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben, werden bei der Einbürgerung privilegiert. Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen sein.

Die Einbürgerungsbewerber müssen die Anforderungen der Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG) erfüllen. Es gilt für sie jedoch eine verkürzte Aufenthaltsdauer. Erforderlich ist in der Regel ein Aufenthalt im Inland von drei Jahren und es muss die eheliche oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren bestehen.

4. Einbürgerungsverfahren

Die Anträge auf Einbürgerungen sind bei der für den Wohnbezirk zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zu stellen. Für Berliner Antragstellende ist deren jeweilige Anschrift im nachstehenden Adressenteil aufgeführt.

Die zuständige Behörde händigt die Antragsformulare im Zusammenhang mit einer persönlichen Beratung aus. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, stellt den Antrag selbst; der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bedarf es nicht.

Die Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung müssen richtig und vollständig sein. Wer gegen diesen Grundsatz verstößt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen, macht sich strafbar.

Die Bearbeitungsdauer ist sehr unterschiedlich und hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Soweit dies zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlich ist, wird der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber eine schriftliche Einbürgerungszusicherung erteilt. Sie bzw. er kann sich nunmehr um die Entlassung aus der (den) bisherigen Staatsangehörigkeit(en) bemühen. Die Dauer der Entlassungsverfahren in den Heimatstaaten ist außerordentlich unterschiedlich.

Mit der Aushändigung der Entscheidung des bisherigen Heimatstaates an die deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde kann das Einbürgerungsverfahren in der Regel abgeschlossen werden. Die Einbürgerung wird mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam.

Es ist zu beachten, dass in vielen Staaten die Entlassung an die Volljährigkeit gebunden ist und dass in manchen Staaten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sogar darüber hinausgehende Altersgrenzen gelten. Bei den aus diesen Staaten stammenden Personen ist die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme der Mehrstaatigkeit möglich. Sie wird mit einer schriftlichen Auflage versehen. In dieser werden den Betroffenen die notwendigen Schritte aufgegeben, welche sie unverzüglich zu unternehmen haben, um nach ihrem Heimatrecht aus ihrer Staatsangehörigkeit auszuscheiden.

Für die Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden in der Regel Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die **Gebühr für die Einbürgerung** beträgt für jeden Antragstellenden **255 €**. Für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine eigenen Einkünfte hat, beträgt sie 51 €. In besonderen Einzelfällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

V. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

1. Verlust durch Entlassung (§§ 18 bis 24 StAG)

Deutsche werden auf ihren persönlichen Antrag hin aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt wurde und die zuständige Stelle die Verleihung der ausländischen Staatsangehörigkeit zugesichert hat. Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer Entlassungsurkunde.

Um eine dauerhafte Staatenlosigkeit zu vermeiden, gilt die Entlassung als nicht erfolgt, wenn die bzw. der Entlassene nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde die zugesicherte, ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Die Entlassung ist für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, nicht möglich, solange das Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist. Wehrpflichtige benötigen trotz des zurzeit ausgesetzten Wehrdienstes für die Entlassung weiterhin die Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung.

2. Verlust durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 StAG)

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht (automatisch) verloren, wenn Deutsche auf ihren oder den Antrag ihrer gesetzlichen Vertretung hin eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erlangt zu haben. Es ist dabei unerheblich, ob die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder im Inland haben. Auch die Wiederannahme einer früheren Staatsangehörigkeit, die im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens in Deutschland aufgegeben worden ist, führt zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwerben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat.

Ehemalige Deutsche unterliegen den Regeln des deutschen Aufenthaltsrechts, wenn sie sich in der Bundesrepublik aufhalten wollen.

§ 38 AufenthG gewährt jedoch ehemaligen Deutschen, die beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens seit einem Jahr den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit der Berechtigung zur Erwerbstätigkeit. Der Antrag auf Erteilung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. Ehemaligen Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

3. Verlust durch Verzicht (§ 26 StAG)

Deutsche können auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten, wenn sie mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen. Dazu ist eine schriftliche Erklärung nötig. Gewisse gesetzliche Einschränkungen sind zu beachten. Rechtswirksam ist der Verzicht allerdings nur dann, wenn die Erklärung von der zuständigen Behörde genehmigt und hierüber eine entsprechende Urkunde ausgestellt worden ist, die der bzw. dem Verzichtenden ausgehändigt worden sein muss.

4. Verlust bei Annahme als Kind durch eine Ausländerin / einen Ausländer (§ 27 StAG)

Eine minderjährige Deutsche bzw. ein minderjähriger Deutscher verliert mit der nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind (Adoption) durch eine Person anderer Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie oder er dadurch die Staatsangehörigkeit der annehmenden Person erwirbt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn die betroffene Person mit dem deutschen Elternteil verwandt bleibt.

5. Verlust durch Wehrdienst in fremden Streitkräften (§ 28 StAG)

Deutsche, die nicht auf Grund von Wehrpflicht, sondern auf Grund von freiwilliger Verpflichtung in ausländische Streitkräfte oder einen ähnlichen, bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eintreten, verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn sie vorher die Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder einer von dort bezeichneten Stelle erhalten haben oder wenn ein zwischenstaatlicher Vertrag besteht, der zum Eintritt in die fremde Armee berechtigt.

6. Verlust auf Grund der geänderten Optionsregelung (§ 29 StAG)

Bei den aufgrund der kurzfristeten Übergangsregelung des § 40b StAG eingebürgerten Personen und denjenigen, die gemäß § 4 Abs. 3 StAG durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben bzw. weiterhin noch erwerben, verlangt das Gesetz **nur dann** eine **Entscheidung** zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit, **wenn** die jeweilige Person

- **nicht** im Inland aufgewachsen ist (s. hierzu oben III.1.b),
- eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt
und
- wegen fehlender Nachweise über das Aufwachsen in der Bundesrepublik von der zuständigen Behörde einen schriftlichen Hinweis über die sich aus dem Recht ergebenden Verpflichtungen und mögliche Rechtsfolgen erhalten hat.

Der Hinweis auf die Entscheidungspflicht wird von der Behörde innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres der jeweiligen Person zugestellt.

Variante 1:

Erklärt die bzw. der Deutsche, dass sie bzw. er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Eintreffen der schriftlichen Erklärung in der zuständigen Behörde verloren.

Variante 2:

Trifft die bzw. der Deutsche eine Wahl zugunsten des weiteren Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit, muss innerhalb von zwei Jahren nach amtlichem Hinweis auf die Erklärungsfrist die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erfolgt bzw. deren Verlust eingetreten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der deutschen Behörde zu führen. Gelingt dies nicht und ist zuvor kein fristgemäßer Antrag auf schriftliche Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) gestellt worden, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren!

Der Verlust wird von Amts wegen festgestellt.

Insbesondere bei einer absehbaren längeren Dauer des ausländischen Verwaltungsverfahrens sollten sich die Betroffenen ohne Zögern an die deutschen Behörden (Staatsangehörigkeitsbehörde oder – in Berlin – auch an die Dienststelle der Beauftragten des Senats für Integration und Migration) wenden, um rechtliche Nachteile zu vermeiden. Der Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung des amtlichen Hinweises gestellt werden.

7. Verlust durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35 StAG)

Eine rechtswidrige Einbürgerung oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.

Der Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass die bzw. der Betroffene dadurch staatenlos wird.

VI. Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Für die Feststellung des Bestehens ist es ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist.

Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Diese stellt auch auf Antrag Bescheinigungen über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.

VII. Adressen

Weitere Hinweise in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und zum Einbürgerungsverfahren sind erhältlich bei den folgenden Stellen:

Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration

Beratungsstelle

Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin

Tel.: (030) 9017 -2367, -2379

Fax: (030) 9017 -2320

Sprechzeiten Mo., Di., Do.: 09.00 – 13.00 Uhr

und Do.: 15.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de

www.integrationsbeauftragte.berlin.de

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Referat I B

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Tel.: (030) 90 223 -2205, -1092

Fax: (030) 90 223 -2262

E-Mail: staatsangehoerigkeit@seninnsport.berlin.de

Staatsangehörigkeitsbehörden der Bezirksämter von Berlin

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten / Einbürgerungen

Berkaer Platz 1, 14199 Berlin

Tel.: (030) 9029 -15850

Fax: (030) 9029 -15840

E-Mail: einbuengerung@charlottenburg-wilmersdorf.de

www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/einbuengerungen-staatsangehoerigkeitsangelegenheiten

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Amt für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten / Einbürgerungen

Schlesische Straße 27a, 10997 Berlin

Tel.: (030) 115

Fax: (030) 90298 -2075

E-Mail: einbuengerung@ba-fk.berlin.de

www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/staatsangehoerigkeits-behoerde/artikel.165556.php

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Fachbereich Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Egon-Erwin-Kisch-Straße 106, 13059 Berlin

Tel.: (030) 90 296 -4686 und (030) 90 296 -7856

Fax: (030) 90 296 -4609

E-Mail: post.staatsangehoerigkeit@lichtenberg.berlin.de

www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/infosystem.php/dienstleistung/318998

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Standesamt / Einbürgerungen / Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin

Tel.: (030) 115

Fax: (030) 90 293 -2183

E-Mail: standesamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/buergerdienste/standesamt

Bezirksamt Mitte von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Einbürgerungsangelegenheiten

Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Tel.: (030) 9018 -34920, -34923, Zentrale 9018 -0

Fax: (030) 9018 -24640

E-Mail: einbuengerung@ba-mitte.berlin.de

www.berlin.de/ba-mitte/org/einbuengerung/index.html

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Staatsangehörigkeitsbehörde

Blaschkoallee 32, Haus 5, 12359 Berlin

Tel.: (030) 90 239 -2416

Fax: (030) 90 239 -2012

E-Mail: staatsangehoerigkeit@bezirksamt-neukoelln.de

www.berlin.de/ba-neukoelln/org/staatsangehoerigkeit/index.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Breite Straße 24a-26, 13187 Berlin

Zimmer 59, 60 (Erdgeschoss)

Tel.: (030) 90 295 -2386, -2511

Fax: (030) 90 295 -2701

E-Mail: petra.michalek@ba-pankow.berlin.de

simona.duscha@ba-pankow.berlin.de

www.berlin.de/ba-pankow/buergerdienste/staatsangehoerigkeitsangelegenheiten/index.html

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Wirtschaft, Gesundheit und Bürgerdienste

Fachbereich Standesamt und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, BüD 2400

Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin

Tel.: (030) 90 294 -2189

Fax: (030) 90 294 -2215

E-Mail: post.einbuengerung@reinickendorf.berlin.de

www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/staatsangehoerigkeitsangelegenheiten

Bezirksamt Spandau von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Fachbereich für Einbürgerungen und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin

Tel.: (030) 90 279 -2715, -3316, -7564

Fax: (030) 90 279 -2143

E-Mail: einbuengerung@ba-spandau.berlin.de

www.berlin.de/ba-spandau/verwaltung/abt/fbe/einb.html

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Einbürgerung

Auf dem Grat 2, 14195 Berlin

Tel.: (030) 90 299 -7628

Fax: (030) 90 299 -7375

E-Mail: einbuengerung@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/einbuengerung/

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Fachbereich Wohnen und Einbürgerungen

Rathaus Schöneberg

John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin

Tel.: (030) 90 277 -6239

Fax: (030) 90 277 -4793

E-Mail: einbuengerung@ba-ts.berlin.de

www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/buerger/einbuerg/index.html

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Amt für Bürgerdienste

Standesamt / Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin

Tel.: (030) 90 297 -2468

Fax: (030) 90 297 -2400

E-Mail: standesamt-einbuengerung@ba-tk.berlin.de

www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/artikel.37345.php

Impressum

Christian Kayser
Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht
Hinweise zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

ISBN: 978-3-938352-73-1

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und
Migration
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin
Tel.: (030) 9017 -2351
Fax: (030) 9017 -2320
E-Mail: integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de
www.integrationsbeauftragte.berlin.de

Autor: Christian Kayser

Satz und Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin

Berlin, Dezember 2014

Senatsverwaltung
für Arbeit, Integration
und Frauen



Christian Kayser
Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht
ISBN: 978-3-938352-73-1

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
www.integrationsbeauftragte.berlin.de